



Sofortrente

Kundeninformation	2
Allgemeine Bedingungen für die Sofortrente	4
Gebührentabelle	10

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unseren gemeinsamen Vertrag. Der vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!

Die Versicherungsbedingungen bilden zusammen mit dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein die Grundlage für das Vertragsverhältnis. Bitte bewahren Sie diese Unterlagen auf.

Auf gute Partnerschaft
Ihre HUK-COBURG-Lebensversicherung AG

Kundeninformation

Für einen schnellen und besseren Überblick haben wir Ihnen alle wichtigen Informationen in dieser Kundeninformation zusammengestellt.

I. Allgemeine Informationen nach § 1 VVG-InfoV

Identität des Versicherers

Name: HUK-COBURG-Lebensversicherung AG
Anschrift: Willi-Hussong-Str. 2, 96450 Coburg
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Bahnhofplatz, 96444 Coburg;
Handelsregister: Reg.-Gericht Coburg HRB 30; St.-Nr. 9212/101/00021

Identität eines Vertreters des Versicherers

Entfällt.

Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG
Willi-Hussong-Str. 2
96450 Coburg

Ladungsfähige Vertreter sind Stefan Gronbach und Dr. Hans Olav Herøy.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung.

Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Postfach 102411 in 68024 Mannheim, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist.

Die HUK-COBURG-Lebensversicherung AG gehört diesem Sicherungsfonds an.

Wesentliche Merkmale der Leistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Bedingungen

Mit Abschluss des Vertrags finden die Allgemeinen Bedingungen für die Sofortrente Anwendung.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Sie investieren Kapital, aus dem sofort eine Rente gezahlt wird.

Nähere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung sind in den nach Abschnitt a) für Ihren Vertrag maßgeblichen Versicherungsbedingungen geregelt.

Welche Risiken Sie versichert haben und welche Leistungen Sie im Leistungsfall erhalten können, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Gesamtpreis der Versicherung

Den zu zahlenden Beitrag können Sie dem Angebot, dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Details entnehmen Sie bitte der jeweils aktuellen Gebährentabelle.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien (Beiträge)

Auf Ihre Sofortrente zahlen Sie einen Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag).

Diesen müssen Sie unverzüglich (das heißt ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrags zahlen. Sie müssen ihn jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorliegenden Unterlagen basieren auf der Grundlage unserer aktuellen Beiträge und des genannten Versicherungsbeginns. Wird ein anderer Versicherungsbeginn gewünscht oder wird in der Zwischenzeit ein neuer Tarif eingeführt, können sich bis zum Abschluss des Vertrags Abweichungen ergeben.

Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt.

Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Der Vertrag kommt endgültig zu Stande, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben und Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

Den Versicherungsbeginn können Sie den Angaben im Angebot, im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, im Antrag sowie im Versicherungsschein entnehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit Abschluss des Vertrags, nicht aber vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wir sind grundsätzlich nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt war und Sie diese Nichtzahlung zu vertreten hatten.

Ihr Widerrufsrecht

Die Informationen über Ihr Widerrufsrecht und die vollständige Widerrufsbelehrung finden Sie in Ihrem Versicherungsantrag.

Laufzeit des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrags können Sie dem Angebot, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dem Antrag, sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Beendigung des Vertrags, Kündigungsbedingungen

Sie können Ihre Versicherung nicht kündigen. Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zu Grunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

Aufsichtsbehörden, außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Einzelheiten dazu finden Sie in den entsprechenden Versicherungsbedingungen.

II. Vertragsspezifische Informationen gemäß § 2 WVG-InfoV

Angaben zur Höhe der in die Prämie (den Beitrag) einkalkulierten Kosten

Die einkalkulierten Kosten stellen wir Ihnen im Rahmen eines individuellen Angebots zur Verfügung. Sie werden in Euro ausgewiesen.

Angaben zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können

Anlassbezogen entstehen Kosten, die wir nicht im Beitrag berücksichtigen können. Diese entnehmen Sie bitte der jeweils aktuellen Gebährentabelle.

Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe

Wir beteiligen Sie nach § 153 VVG an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Dies nennen wir Überschussbeteiligung.

Im Paragraph „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ in den für Ihre Versicherung gültigen Versicherungsbedingungen erfahren Sie unter anderem

- zu welcher Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört,
- welche Arten von Überschüssen für Ihre Versicherung maßgeblich sind und
- wie die Überschüsse bei Ihrer Versicherung verwendet werden können.

Angabe der in Betracht kommenden Rückkaufswerte

Da die Versicherung nicht gekündigt werden kann, kommen keine Rückkaufswerte in Betracht.

Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine beitragsfreie oder eine beitragsreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer beitragsfreien oder beitragsreduzierten Versicherung

Sie können Ihre Versicherung nicht beitragsfrei stellen.

Garantierte Rückkaufswerte und Leistungen aus einer prämienfreien Versicherung

Eine Sofortrente kann weder beitragsfrei gestellt noch gekündigt werden. Es entstehen weder garantierte Rückkaufswerte noch beitragsfreie Leistungen.

Angaben über die der Versicherung zu Grunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte

Entfällt.

Allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung

Angaben über die bei Abschluss Ihres Versicherungsvertrags geltenden Steuerregelungen finden Sie im entsprechenden Merkblatt „Steuerliche Informationen zu Ihrer Rentenversicherung“.

Bitte beachten Sie, dass alle hier und in den weiteren Angebotsunterlagen von uns gegebenen Informationen auf der bei Abschluss des Vertrags aktuellen Steuergesetzgebung beruhen.

Modellrechnung im Sinne von § 154 Absatz 1 WVG

Entfällt.

Begriff der Berufsunfähigkeit

Entfällt.



Allgemeine Bedingungen für die Sofortrente

SR 2022.01 V3

Bitte beachten Sie: Zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

Versicherungsmathematischer Hinweis:

Bei der Tarifikalkulation haben wir eine unternehmensindividuelle, geschlechtsunabhängige Sterbetafel auf Basis der Tafel „DAV 2004 R Selekt“ verwendet und als Rechnungszins 0,25 % angesetzt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	§ 10 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	§ 11 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?
§ 3 Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?	§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
§ 4 Wie verrechnen wir die Kosten Ihrer Versicherung?	§ 13 Wer erhält die Leistung?
§ 5 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	§ 14 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
§ 6 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	§ 15 Welches Recht gilt für den Vertrag und welche Sprache ist Vertragssprache?
§ 7 Können Sie Ihre Versicherung kündigen?	§ 16 Wo ist der Gerichtsstand?
§ 8 Wie können Sie Ihrer Versicherung Kapital entnehmen und wann können Sie eine Kapitalabfindung verlangen?	§ 17 Wann können wir Ihre Beiträge oder Leistungen anpassen?
§ 9 Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?	§ 18 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?
	§ 19 Was gilt für das Beschwerdemanagement?

§ 1 – Welche Leistungen erbringen wir?

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Lesen Sie hierzu auch § 2 für die Überschussbeteiligung.

- (1) Sie legen zu Beginn des Vertrags fest, wie wir Ihre Rente zahlen. Dabei können Sie wählen, ob wir eine lebenslange Leibrente, oder eine abgekürzte Leibrente zahlen. Die abgekürzte Leibrente nennen wir auch Auszahlungsplan.

Unabhängig von der Art der Rente, zahlen wir diese, wenn die versicherte Person den vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt.

Die Rente zahlen wir je nach vereinbarter Rentenzahlweise

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

Unabhängig von der Zahlungsweise zahlen wir die Rente vorschüssig an den vereinbarten Fälligkeitstagen.

- (2) Stirbt die versicherte Person, gilt Folgendes:

1. Liegt der Zeitpunkt des Todes vor dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir den zum Zeitpunkt des Todes garantierten Teil der Rente bis zum letzten Fälligkeitstermin der Rentengarantiezeit weiter.
2. Liegt der Zeitpunkt des Todes nach dem letzten Fälligkeitstag der vereinbarten Rentengarantiezeit, endet der Vertrag ohne weitere Leistungen von uns.
3. Haben Sie keine Rentengarantiezeit vereinbart, endet der Vertrag ohne weitere Leistung von uns.

- (3) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 2 – Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven. Dies nennen wir Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen.

Nachfolgend beantworten wir Ihnen diese Fragen:

- Wie ermitteln wir den Überschuss des Geschäftsjahres und wie verwenden wir diesen? Lesen Sie dazu Absatz 2.
- Wie beteiligen wir Ihren Vertrag am Überschuss? Lesen Sie dazu die Absätze 3 bis 5.
- Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu? Lesen Sie dazu Absatz 6.
- Wie führen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags konkret durch? Lesen Sie dazu die Absätze 7 und 8.
- Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags nicht garantieren? Lesen Sie dazu Absatz 9.
- Wie informieren wir Sie über die Überschussbeteiligung? Lesen Sie dazu Absatz 10.

Wie ermitteln wir den Überschuss des Geschäftsjahres und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Den für die Überschussbeteiligung festgelegten Teil des Rohüberschusses

- schreiben wir unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu (Mindestzuführung).

Dabei beachten wir insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung). Nach der aktuell geltenden Fassung kann diese Mindestzuführung zur RfB mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde BaFin in Ausnahmefällen reduziert werden.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB)

Die RfB dient vorrangig dazu, Schwankungen der Ertragslage über mehrere Jahre auszugleichen.

Die RfB dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrags ergeben sich weder aus der Zuführung noch aus der Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Wie beteiligen wir Ihren Vertrag am Überschuss?

- (3) Gleichartige Versicherungen fassen wir zu einzelnen Bestandsgruppen zusammen. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Innerhalb einer Bestandsgruppe unterscheiden wir die Überschussbeteiligung je nach Tarif und nach einer gegebenenfalls angewendeten Sonderkondition.

- (4) Den Überschuss verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Dies bedeutet, dass jede Bestandsgruppe Überschüsse derart erhält, wie sie zur Entstehung von Überschüssen beigetragen hat.

Ihre Versicherung ordnen wir der Bestandsgruppe der Rentenversicherungen zu. Wird für Ihre Versicherung eine Sonderkondition auf Grund einer kollektivrechtlichen Vereinbarung angewendet, ordnen wir sie der Bestandsgruppe der Rentenversicherungen für Kollektive zu. Den Tarif und eine gegebenenfalls angewendete Sonderkondition finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen sie in unserem Geschäftsbericht. Den zu Ihrer Versicherung gehörenden Überschussanteilsatz finden Sie dort unter Ihrem Tarif und Ihrer gegebenenfalls angewendeten Sonderkondition. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern und finden Sie auf unserer Website.

- (5) Der Vorstand legt jedes Jahr die Überschussanteilsätze auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest. Dies nennen wir Überschussdeklaration. Dabei unterscheidet er je nach Bestandsgruppe, Tarif und Sonderkondition.

Die für Ihren Vertrag benötigten Mittel werden durch die Direktgutschrift beziehungsweise durch eine Entnahme aus der RfB finanziert.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (6) Wir ermitteln die Bewertungsreserven, indem wir den Marktwert der Kapitalanlagen mit dem Bilanzwert der Kapitalanlagen vergleichen. Ist der Marktwert höher als der Bilanzwert, gibt es Bewertungsreserven.

Wir ordnen die Bewertungsreserven den berechtigten Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Voraussetzung dafür ist:

- Es entstehen Bewertungsreserven.
- Die Bewertungsreserven sind nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu. Wir ermitteln diesen Wert erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres.

Wie führen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags konkret durch?

- (7) **1. Laufende Überschussanteile**

Diese Versicherung erhält nach dem vereinbarten Rentenbeginn laufende Überschussanteile. Wir teilen diese Zinsüberschussanteile jedes

Jahr am Versicherungsjahrestag zu. Die erste Zuteilung führen wir zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres durch.

Den Zinsüberschuss berechnen wir in Prozent des um ein Jahr mit dem Rechnungszins abgezinsten Deckungskapitals des abgelaufenen Versicherungsjahres.

2. Beteiligung an Bewertungsreserven

Wir teilen Ihrem Vertrag jedes Jahr am Versicherungsjahrestag Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven zu. Dabei halten wir uns an die jeweils geltende gesetzliche Regelung. Die erste Zuteilung führen wir ein Jahr nach Beginn der Versicherung durch.

Die Höhe der Bewertungsreserven ist von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen abhängig und ist Schwankungen unterworfen. Sie kann demnach auch Null sein. Außerdem können aufsichtsrechtliche Regelungen dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

- (8) **Verwendung der Überschüsse**

1. Zinsüberschuss

Sie vereinbaren mit uns bei Abschluss des Vertrags, wie die Zinsüberschussanteile verwendet werden sollen.

Sie haben zwischen folgenden Arten der Überschussverwendung gewählt:

- a) flexible Rente

Wir teilen die in der Rentenphase für Ihre Versicherung berechneten Zinsüberschussanteile so auf, dass sich eine gleich bleibende Rente aus Überschüssen ergibt. Bei der Berechnung dieser Rente setzen wir voraus, dass der Zinsüberschussatz in der gesamten Rentenphase gleich bleibt. Ändern wir diesen Überschussatz oder ändert sich die Dauer der Rentenphase, ändert sich auch die Höhe der flexiblen Rente.

Die flexible Rente kann in der Rentenphase auch sinken.

- b) dynamische Rente

Wir wandeln die für Ihre Versicherung berechneten Zinsüberschussanteile jeweils zum Zeitpunkt der Zuteilung in eine Rente aus Überschüssen um.

Die dynamische Rente kann in der Rentenphase nicht sinken.

- c) fallende Rente

Wir teilen die jedes Jahr für Ihre Versicherung berechneten Zinsüberschussanteile so auf die Rentenraten des laufenden Versicherungsjahres auf, dass sich für dieses Versicherungsjahr eine gleichbleibende Rente aus Überschüssen ergibt.

Die fallende Rente wird auch bei beispielsweise gleichbleibenden Zinsüberschussätzen in der Rentenphase sinken.

Für eine Rente aus Überschüssen nach a) bis c) gilt:

- Wir zahlen sie zusätzlich zur bei Vertragsbeginn garantierten Rente aus.
- Beim Ermitteln der Rente aus Überschüssen verwenden wir die bei Vertragsbeginn vereinbarten Rechnungsgrundlagen.

2. Beteiligung an den Bewertungsreserven

Wir zahlen Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven aus.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese Einflüsse sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung können wir also nicht garantieren. Sie kann jeweils auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie über die Überschussbeteiligung?

- (10) Wir veröffentlichen jährlich im Geschäftsbericht:

- den Überschuss und die zum Bilanzstichtag vorhandenen Bewertungsreserven des Unternehmens. Diese Werte ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).
- die festgelegten Überschussanteilsätze. Die zu Ihrer Versicherung gehörenden Überschussanteilsätze finden Sie dort unter Ihrem Tarif und Ihrer gegebenenfalls angewendeten Sonderkondition.

Den Geschäftsbericht können Sie bei uns anfordern. Sie finden ihn auch auf unserer Website.

Über den Stand Ihrer Ansprüche informieren wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

§ 3 – Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht kann entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Das heißt, Sie können in diesem Fall Ihren Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 5 und § 6.

Ihre Versicherung beginnt um 0.00 Uhr des ersten Tages und endet um 24.00 Uhr des letzten Tages der vereinbarten Dauer des Vertrags.

§ 4 – Wie verrechnen wir die Kosten Ihrer Versicherung?

- (1) Mit Ihrer Versicherung sind Kosten verbunden. Es handelt sich um
 - Abschluss- und Vertriebskosten und übrige Kosten.Das Tilgen dieser Kosten ist in Ihrer Versicherung bereits berücksichtigt.
 - anlassbezogene Kosten.

Verrechnen der Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes des Einmalbeitrags.
- (3) Die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnen wir mit Ihrem Einmalbeitrag.

Verrechnen der übrigen Kosten

- (4) Die übrigen Kosten fallen verteilt während der gesamten Versicherungsdauer an. Wir ermitteln sie
 - bei Beginn der Versicherung als festen Prozentsatz des Einmalbeitrags. Diese Kosten entnehmen wir zum Zeitpunkt des Zuflusses des Einmalbeitrags.
 - in der Rentenphase in Prozent der dann garantierten Rente. Wir entnehmen diese Kosten dem Deckungskapital.

Höhe der Kosten

- (5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten und der übrigen Kosten entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Weitere Informationen zu den anlassbezogenen Kosten finden Sie in § 9 und in der Gebührentabelle.

Folgen der Kostenverrechnung für Sie

- (6) Durch die beschriebene Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten und übrigen Kosten stehen für das Ermitteln der garantierten Rente und der Überschussbeteiligung Beträge zur Verfügung, die geringer als der Einmalbeitrag sind.

§ 5 – Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Auf Ihre Sofortrente zahlen Sie einen Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag). Diesen müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen. Sie müssen ihn jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zahlen. Die Versicherungsperiode beträgt einen Monat.
- (2) Haben Sie fristgerecht alles getan, damit der Beitrag bei uns eingeht, ist die Zahlung rechtzeitig.

Haben Sie das Einziehen des Beitrags von einem Konto (Lastschriftverfahren) vereinbart, ist die Zahlung in folgenden Fällen rechtzeitig:

- Wir können den Beitrag am Fälligkeitstag einziehen und Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung nicht.
 - Wir können den Beitrag am Fälligkeitstermin nicht einziehen und Sie haben das nicht zu vertreten. Darauf senden wir Ihnen eine Aufforderung zur Zahlung des Beitrags. Sie zahlen den Beitrag unverzüglich nach dieser Aufforderung.
- (3) Sie müssen den Einmalbeitrag auf Ihre Gefahr und Kosten zahlen.

§ 6 – Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- (1) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir

sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- (2) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir von der Leistung befreit, vorausgesetzt wir haben Sie
 - durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder
 - durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 7 – Können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Sie können Ihre Versicherung nicht kündigen. Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

§ 8 – Wie können Sie Ihrer Versicherung Kapital entnehmen und wann können Sie eine Kapitalabfindung verlangen?

Kapitalabfindung bei Tod in der Rentengarantiezeit

- (1) Stirbt die versicherte Person während der Rentengarantiezeit, können Sie eine Kapitalabfindung beantragen. Das für die Kapitalabfindung zur Verfügung stehende Kapital ermitteln wir, indem wir die ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden garantierten Renten auf den Zeitpunkt der Auszahlung abzinsen. Dabei verwenden wir den vereinbarten Rechnungszins.

Ist die Kapitalabfindung ausgezahlt, endet die Versicherung.

Kapitalentnahme in der Rentengarantiezeit

- (2) Frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beginn der Versicherung können Sie mit Frist von einem Monat zum nächsten Rentenzahlungstermin eine Kapitalentnahme beantragen. Das zur Verfügung stehende Kapital ermitteln wir, indem wir die ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Rentengarantiezeit ausstehenden garantierten Renten auf den Zeitpunkt der Auszahlung abzinsen. Dabei verwenden wir den vereinbarten Rechnungszins.
- (3) Eine Entnahme ist während der Vertragslaufzeit drei Mal unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Der Auszahlungsbetrag
 - darf höchstens 75 % des nach Absatz 2 ermittelten Kapitals betragen.
 - muss mindestens 1.000 Euro betragen.
 - Die verbleibende garantierte Rente sinkt nicht unter einen in Abhängigkeit von der Rentenzahlweise festgelegten Mindestbetrag. Je nach gewählter Rentenzahlweise beträgt dieser Mindestbetrag monatlich 25 Euro, vierteljährlich 75 Euro, halbjährlich 150 Euro und jährlich 300 Euro.Andernfalls ist eine Entnahme nicht möglich.
- (4) Auf Grund der Entnahme kürzen wir die garantierte Rente und die Rentengarantiezeit nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

§ 9 – Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?

- (1) Wir können Ihnen separate Kosten berechnen, falls aus besonderen von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht.
- (2) In folgenden Fällen können wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert berechnen:
 - Rückläufer im Lastschriftverfahren
 - Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein
 - Durchführung von Vertragsänderungen, unter anderem bei interner Teilung im Fall eines Versorgungsausgleiches
 - Abtretungen und Verpfändungen
 - zusätzliche individuelle Wertanfragen
- (3) Die Höhe der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung aktuell gültigen Kosten finden Sie in der beiliegenden Gebührentabelle. Dort ist auch vermerkt, ob die Kosten momentan erhoben werden. Wir können eine Änderung der Gebührensätze und der momentan kostenlosen Vorgänge

für die Zukunft nach billigem Ermessen vornehmen. Informationen zum billigen Ermessen finden Sie in § 315 BGB. Die jeweils aktuelle Gebührentabelle können Sie bei uns anfordern.

Diese Gebühren verrechnen wir spätestens mit einer Leistung aus dem Versicherungsvertrag.

- (4) Wir orientieren uns bei der Bemessung der Pauschale an den bei uns regelmäßig entstehenden Kosten. Interne Personalkosten berücksichtigen wir dabei nicht.

Die Beweislast für die Angemessenheit der Pauschale tragen wir. Haben wir im Streitfall diesen Nachweis erbracht, gilt Folgendes:

- Wir reduzieren die Pauschale, wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem Fall wesentlich niedriger liegen muss.
- Die Pauschale entfällt, wenn Sie uns nachweisen, dass die Pauschale in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist.

§ 10 – Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Die Person, die eine Leistung verlangt, muss uns Folgendes vorlegen:
- den Versicherungsschein
 - ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person
 - die Auskünfte nach § 11

- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen. Darin müssen Alter und Geburtsort der versicherten Person enthalten sein.

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

- (4) Unsere Leistungen sind fällig, nachdem wir die notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben. Als notwendig gelten Erhebungen, für die Folgendes gilt:

- Sie sind zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig.
- Sie begründen unsere Leistungspflicht.

- (5) Erhalten wir die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, kann das zur Folge haben, dass Leistungen nicht fällig werden. Grund dafür ist: Wir können nicht feststellen, ob und in welchem Umfang wir zur Leistung verpflichtet sind.

§ 11 – Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

- (1) Sofern wir wegen gesetzlicher Regelungen zum

- Erheben,
- Speichern,
- Verarbeiten und
- Melden

von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die dafür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei Änderung dieser Informationen und Daten nach Abschluss des Vertrags oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zukommen lassen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Tatsachen, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Empfängers der Leistung maßgebend sein können.

- (3) Zu diesen Informationen zählen

- die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n),

- das Geburtsdatum,
- der Geburtsort und
- der Wohnsitz.

- (4) Wann ein Vertrag meldepflichtig ist und welche Informationen wir von Ihnen benötigen, können Sie in unserem „Merkblatt Auskunftspflichten“ nachlesen.

Sie erhalten bei Abschluss des Vertrags eine Fassung unseres Merkblatts auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetze.

Das jeweils aktuelle Merkblatt können Sie im Internet unter www.huk.de/auskunftspflichten einsehen oder bei der HUK-COBURG-Lebensversicherung AG anfordern.

- (5) **Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zukommen lassen, gilt Folgendes: Bei einer gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn die Voraussetzungen für eine Meldung nicht vorliegen.**

Bei Neuabschluss eines Vertrags ist eine Selbstauskunft zu Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit erforderlich.

- (6) **Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 bis 3 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.**

§ 12 – Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

- (2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen. Dazu zählt das Recht, Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 13 – Wer erhält die Leistung?

- (1) Sie können bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Lesen Sie dazu auch Absatz 2. Wenn Sie keine Bestimmung getroffen haben, leisten wir an Sie. Haben Sie keine Bestimmungen getroffen und sind Sie versicherte Person, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

- (2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll. Diese Person wird als Bezugsberechtigter bezeichnet.

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Mit jeder Fälligkeit einer Rente tritt ein eigener Versicherungsfall ein.

Das Bezugsrecht auf die Leistung im Falle des Todes der versicherten Person kann nur mit der Zustimmung der versicherten Person geändert werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sie erhalten von uns eine Bestätigung in Textform, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, gilt Folgendes:

Das Bezugsrecht ist jetzt unwiderruflich. Es kann nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Abtretung und Verpfändung

- (3) Sofern dies gesetzlich zulässig ist, können Sie das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles
- ganz oder teilweise
 - an Dritte abtreten oder verpfänden.

Anzeige

- (4) Die Verfügungen
- Einräumung und Widerruf eines Bezugsrechts nach Absatz 2
 - Abtretung und Verpfändung nach Absatz 3

müssen uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt werden. Die Verfügungen werden nur und erst mit dieser Anzeige wirksam. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen getroffen haben.

§ 14 – Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- (1) Ändert sich Ihre Postanschrift, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Sonst erhalten Sie wichtige Mitteilungen vielleicht nicht rechtzeitig. Hierdurch können für Sie Nachteile entstehen. Nach § 13 VVG gilt eine Ihnen gegenüber abzugebende Willenserklärung drei Tage nach Absendung als Ihnen zugegangen. Dazu müssen wir sie mit eingeschriebenem Brief an die Anschrift gesendet haben, die Sie uns zuletzt gemeldet haben.

Dies gilt auch bei einer für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossenen Versicherung, wenn Sie Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Sie Ihren Namen ändern.
- (3) Halten Sie sich längere Zeit nicht an der uns bekannten Postanschrift auf, erhalten Sie wichtige Mitteilungen vielleicht nicht rechtzeitig. Wir empfehlen Ihnen, uns für diese Zeit einen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen. Diese Person ist dann bevollmächtigt, unsere Mitteilungen für Sie entgegen zu nehmen. Diese Person sollte im Inland ansässig sein.

§ 15 – Welches Recht gilt für den Vertrag und welche Sprache ist Vertragssprache?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 16 – Wo ist der Gerichtsstand?

Wir informieren Sie, welche Gerichte für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig sind.

- (1) Klagen aus dem Vertrag gegen uns

Klagen aus dem Vertrag gegen uns müssen Sie bei einem zuständigen Gericht erheben.

Zuständig sind grundsätzlich folgende Gerichte:

- Gericht, in dessen Bezirk unser Sitz liegt.
- Gericht, in dessen Bezirk unsere für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können weitere Gerichte zuständig sein:

- Sind Sie eine natürliche Person, gilt:
Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Wohnsitz haben.

Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt stattdessen: Zusätzlich ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- Sind Sie eine juristische Person, gilt:
Zusätzlich ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie

Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei einem zuständigen Gericht erheben.

Zuständig sind grundsätzlich folgende Gerichte:

- Sind Sie eine natürliche Person, gilt:
Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Wohnsitz haben.

Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt stattdessen: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

- Sind Sie eine juristische Person, gilt:
Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie bei Erhebung der Klage Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

- (3) Haben Sie nach Abschluss des Vertrags Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb

- der Europäischen Union,

- Islands,
- Norwegens oder
- der Schweiz

verlegt, gilt: Anders als in den Absätzen 1 und 2 beschrieben, sind für Klagen aus dem Vertrag nur die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung in einen Staat nach Satz 1 verlegt haben.

- (4) Haben Sie keinen Wohnsitz, gilt Absatz 3 entsprechend für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
- (5) Ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt bei Erhebung der Klage nicht bekannt, sind für Klagen aus dem Vertrag nur die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 17 – Wann können wir Ihre Beiträge oder Leistungen anpassen?

- (1) Wir können nach § 163 VVG Ihren Beitrag anpassen, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. Der Leistungsbedarf hat sich nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert.
2. Der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen angepasste Beitrag ist angemessen.
3. Den nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen angepasste Beitrag benötigen wir, um unsere Leistungen dauerhaft zu erfüllen.
4. Ein unabhängiger Treuhänder hat die Rechnungsgrundlagen und die unter 1. bis 3. genannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt.

Eine Anpassung des Beitrags ist ausgeschlossen, wenn

- unsere Leistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und
 - ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.
- (2) Sie können verlangen, dass statt einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 1 die Leistungen reduziert werden. Bei beitragsfreien Versicherungen können wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Leistung reduzieren.
- (3) Die Anpassung des Beitrags und der Leistungen wird zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen darin die Anpassung und die hierfür maßgeblichen Gründe mit.
- (4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz 1 entfällt, wenn die Anpassung der Leistungen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 18 – Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

- (1) Einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen können unwirksam sein oder werden. Ist dies der Fall, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags.

Wir können die unwirksamen Bestimmungen auch für die bestehenden Verträge ersetzen. Dafür muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die neuen Bestimmungen sind zur Fortführung des Vertrags notwendig.
- Das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung stellt für einen Vertragspartner eine unzumutbare Härte dar.

Dass die Klausel unwirksam ist, muss durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
- einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt worden sein.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn Folgendes gilt:

- Das Vertragsziel wird gewahrt.
- Die Interessen der Versicherungsnehmer werden angemessen berücksichtigt.

Wir teilen Ihnen die neue Regelung und die dafür entscheidenden Gründe mit. Zwei Wochen später wird die neue Regelung Bestandteil des Vertrags.

Die gesetzliche Grundlage für das beschriebene Verfahren finden Sie in § 164 VVG.

- (2) Wir haben uns in diesen Bedingungen auf die zum Zeitpunkt Ihres Vertragsabschlusses gültigen Gesetze bezogen oder auf solche verwiesen. Bitte beachten Sie: Diese Gesetze können während des Vertragsverlaufs geändert oder ersetzt werden oder entfallen.

§ 19 – Was gilt für das Beschwerdemanagement?

- (1) Es ist uns wichtig, Ihnen erstklassige Leistungen zu bieten und auf Ihre Bedürfnisse einzugehen. Sind Sie dennoch mit unseren Produkten oder unserem Service nicht zufrieden, dann lassen Sie uns dies bitte wissen. Lesen Sie dazu Absatz 4. Wir nehmen Ihre Anregungen, Beschwerden und Ihre Kritik sehr ernst.

(2) Anlaufstellen für Ihre Anliegen

1. Versicherungsombudsmann

Sie haben die Möglichkeit sich an den Versicherungsombudsmann zu wenden. Diese außergerichtliche Schlichtungsstelle vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunden und Versicherern.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Tel. 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*
(* kostenlos aus deutschen Telefonnetzen)
www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst ermöglichen, unsere Entscheidung zu überprüfen.

2. Online-Streitbelegungsplattform

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online (beispielsweise über unsere Website) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform nutzen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

3. Die für uns zuständige Versicherungsaufsicht

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel. 0228 4108-0
Fax 0228 4108-1550

(3) Rechtsweg

Sie können mit Ihren Anliegen zusätzlich auch den Rechtsweg beschreiten.

(4) Unser Beschwerdemanagement

Mit Ihren Anliegen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 09561 96-50740 oder postalisch unter der folgenden Adresse:

HUK-COBURG-Lebensversicherung AG
Beschwerdemanagement
Bahnhofplatz
96440 Coburg

Sie können sich auch über ein Online-Formular an uns wenden. Das Kontaktformular für Ihre Beschwerde und weitere Informationen finden Sie auf www.HUK.de/beschwerde.

Selbstverständlich setzen wir alles daran, Ihr Anliegen so schnell wie möglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu beantworten. Falls eine abschließende Bearbeitung nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen möglich ist, erhalten Sie einen Zwischenbescheid.

Um Ihr Anliegen schnell und umfassend zu bearbeiten, bitten wir Sie um folgende Informationen:

- Name
- Adresse
- Telefon
- Versicherungsnummer
- Schilderung Ihres Anliegens

Gebührentabelle

Nachfolgend finden Sie die im Paragraphen „Welche Kosten und Gebühren dürfen wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?“ bzw. „Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden?“ Ihrer Allgemeinen Bedingungen erwähnte Gebührentabelle.

Die folgenden Kosten können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen, sofern die Kosten nicht vertraglich oder rechtlich ausgeschlossen sind.

Kostenanlass	Kosten	Erhebung
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren Die erhobene Gebühr verwenden wir zur Verrechnung der uns von Ihrem Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten.	2,50 €	derzeit nicht
Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein	15,00 €	derzeit nicht
Vertragsänderungen <ul style="list-style-type: none"> Entnahmen von mehr als der Hälfte des Gesamtguthabens bei Premium Renten interne Teilung des Vertrags im Rahmen eines Versorgungsausgleichs. Die Kosten tragen die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person zu gleichen Teilen. Durchführung von sonstigen Vertragsänderungen mit Ausnahme von vollständiger Kündigung und vollständiger Beitragsfreistellung 	75,00 € 3 % des Ehezeitanteils (mindestens 150,00 €) höchstens 350,00 € 20,00 €	Ja, außer in der betrieblichen Altersversorgung Ja derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen	20,00 €	derzeit nicht
Bearbeitung von Zahlungsrückständen	15,00 €	derzeit nicht
Individuelle Wertanfragen über die gesetzlich geregelten Informationspflichten hinaus	5,00 €	derzeit nicht

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Gebührenarten auf die jeweilige Versicherung zutreffen müssen. Die Gebührentabelle wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Wir behalten uns vor, die genannten Kosten und die derzeit kostenfreien Vorgänge in der Gebührentabelle entsprechend der Prüfergebnisse angemessen anzupassen (vgl. § 315 BGB). Über eine eventuelle Anpassung werden wir Sie informieren.